

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

Per E-Mail an: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
VD-203/111-2024	WSU/Mag. Kathrein/ Mag. Golser/cl	1261	11.07.2024

## Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird, möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

1. Zu den Änderungen in § 2 lit d; § 4 Abs 2 lit a § 6 Abs 1 lit a und b; „Autocamp-Platz“ wird zu „Kurzzeitstandplatz“

Wie den erläuternden Bemerkungen 76/01 zu LGBL. Nr. 37/2001, in Kraft getreten am 01.06.2001, zu entnehmen ist, stellt der Begriff des „Autocamp-Platzes“ auf Standplätze ab, die ohne Zuhilfenahme von Personal auch außerhalb der Öffnungszeiten eines Campingplatzes bezogen werden können, womit Leistungsspitzen in einer für Tirol verträglichen Form abgefangen werden können. Semantisch stellt der Begriff des „Autocamp-Platzes“ auf Plätze ab, die „automatisch“, ohne Zutun des Campingplatzbetreibers oder seiner Angestellten, bezogen werden können. Es handelt sich somit um reine „Automaten-Plätze“, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht.

Der Begriff „Autocamp-Platz“ ist jedoch dahingehend irreführend, dass im Rahmen der umgangssprachlichen Verwendung des Begriffes impliziert wird, dass es sich hierbei um Standplätze handelt, die das Kampieren in Fahrzeugen regeln. Grundsätzlich ist jeder Standplatz dazu geeignet und gedacht, dass ein übernachtungstaugliches Fahrzeug dort abgestellt wird und den Gästen der Standplatz zur Übernachtung zur Verfügung gestellt wird.

Die inhaltliche Definition und Intention des „Autocamp-Platzes“, ist es jedoch, einen Platz zu definieren, der lediglich dem kurzfristigen Kampieren außerhalb der Öffnungszeiten eines Campingplatzes gewidmet ist. Damit möchte man (gerade durchreisenden) Campinggästen die Möglichkeit bieten, auch außerhalb der Öffnungs- bzw. Rezeptionszeiten eines Campingplatzes einen Standplatz beziehen zu können, ohne dem Wildkampieren in Tirol Vorschub zu leisten. Der Zweck des „Autocamp-Platzes“ bezieht sich somit darauf, Campinggäste einerseits nicht zum Wildkampieren zu nötigen und das Wildkampieren im Allgemeinen hintanzustellen.

Darüber hinaus dienen die „Autocamp-Plätze“ gewissermaßen auch einer Unfallprävention, denn selbst wenn Schlafpausen zur Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit nicht unter den Begriff des Kampierens und damit auch nicht unter den Begriff des Wildkampierens subsumiert werden können, werden gerade diese Schlafpausen in der Praxis nicht eingehalten.

Damit bieten „Autocamp-Plätze“ auch Abhilfe zur Vermeidung von Gefahren im Straßenverkehr, da sie es Gästen ermöglichen auch zu später Stunde bei einem Campingplatz „einzuchecken“. Es wird im Rahmen dieser Begrifflichkeit also sowohl auf eine Wildcamping- als auch auf eine Unfallprävention abgestellt. Gerade diese inhaltliche Konnotation wird mit dem Begriff „Autocamp-Platz“ nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht.

**Mit der Ersetzung des Begriffes „Autocamp-Platz“ und der Einführung des Begriffes „Kurzzeitstandplatz“ soll der eigentlichen, inhaltlichen Bedeutung der in § 2 lit d enthaltenen Definition terminologisch Rechnung getragen werden und damit die Unmissverständlichkeit des Gesetzestextes gewährleistet werden. Dahingehend sind die Änderungen in den § 2 lit d, § 4 Abs 2 lit a und § 6 Abs 2 lit a und b aus unserer Sicht zu begrüßen.**

2. Zur Änderung in § 6 Abs 1 zweiter Satz; Anhebung der zulässigen gesamtüberdeckten Fläche auf 60m<sup>2</sup> unter Hinzurechnung aller Einrichtungen im Sinn der lit c Z 2 und 3:

Gerade im Hinblick auf die den Mobilheimen vorgelagerten Terrassen und Balkone erscheint eine Neufassung der zulässigen gesamtüberdeckten Fläche von 45m<sup>2</sup> auf 60m<sup>2</sup> zeitgemäß. Der Campingboom in Tirol kam gerade im Zuge der Corona-Pandemie sehr stark zu tragen und hat viele Gäste angesichts der virologischen Gefahr dazu bewegt, im Rahmen ihres Urlaubs vermehrt den Fokus auf Naturverbundenheit sowie Naturnähe und Privatsphäre zu richten und vor allem diese Aspekte zu maßgeblichen Kriterien bei der Auswahl Ihrer Urlaubsdestination zu erheben. Gerade der Campingtourismus verspricht den Gästen, ein naturnahes, erholendes und nachhaltiges Urlaubserlebnis. Um diesen Kundenbedürfnissen Rechnung zu tragen, ist es jedoch unerlässlich, im Rahmen eines Mobilheimaufenthaltes, der sich durch die Möglichkeit einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch als nachhaltiger erweisen kann, ausreichend Wohn- und befestigte Freiflächen wie Terrassen udgl. bei der angemieteten mobilen Unterkunft zur Verfügung stellen zu können. Da im Rahmen der bisherigen Bestimmung sowohl An- und Zubauten als auch Terrassen und Balkone innerhalb der Grenze von 45m<sup>2</sup> insgesamt überdeckter Fläche je Mobilheim mitberücksichtigt werden müssen, kann eine ausreichende Bedachtnahme auf die Kundenwünsche in Anbetracht wachsender Komfortansprüche nicht mehr gewährleistet werden. Da herkömmliche Mobilheime ohne vorgelagerte Terrassen und Balkone bereits eine Fläche von durchschnittlich 36m<sup>2</sup> bis 45m<sup>2</sup> aufweisen, würde sich eine Beibehaltung einer Grenze von 45m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen europäischen Tourismusdestination wettbewerbsschädigend auswirken. Aufgrund der Tatsache, dass genügend Wohn- und Freiluftflächen zentrale Beurteilungskriterien der Reisenden im Hinblick auf die Auswahl eines passenden Campingplatzes darstellen, ist es gerade für die Tiroler Campingbranche entscheidend, auf die internationale Marktentwicklung und auf sich letztlich weiter steigende Komfortansprüche der Gäste zu reagieren und nicht gegenüber nationalen und internationalen Mitbewerbern ins Hintertreffen zu geraten. Dahingehend wird durch eine Anhebung der zulässigen insgesamt überdeckten Fläche in § 6 Abs 1 letzter Satz auf 60m<sup>2</sup> den wachsenden Komfortansprüchen sowie der internationalen Marktentwicklung Sorge getragen. Gleichzeitig wird durch die Beibehaltung der Beschränkung der Fläche des Mobilheimes selbst auf 45m<sup>2</sup> einer missbräuchlichen Verwendung der mobilen Unterkunft aufgrund der für Investoren unattraktiven Flächenbeschränkung der Riegel vorgeschoben. Daher ist auch die Änderung in § 6 Abs 1 zweiter Satz aus unserer Perspektive zu befürworten.

### 3. Zur Änderung in § 16 Abs 1; Erhöhung der Strafen für Wildkampieren:

Die in § 16 Abs 1 lit a und b Tiroler Campinggesetz 2001 enthaltenen Strafdrohungen für Wildkampieren sowie für die Nichteinhaltung von in Verordnungen der Gemeinden festgelegten Vorschriften nach § 3 Abs 6 sollen von 220,- Euro auf 600,- Euro angehoben werden. Wie sich in der Praxis regelmäßig zeigt, tritt aufgrund des anhaltenden und stetig wachsenden Trends des naturverbundenen und nachhaltigen Urlaubs auch die Problematik des Wildkampierens vermehrt auf.

Gerade in einer tourismusintensiven und demographisch sensiblen Region wie Tirol, gilt es das Wildkampieren hintanzuhalten. Das Kampieren auf Flächen außerhalb der nach dem Campinggesetz definierten Bereiche führt in der Regel vermehrt zu Umweltverschmutzung und bringt kaum Wertschöpfung für die Tourismusregion. Durch das Wildkampieren werden aufgrund der dadurch anfallenden Müllbeseitigung und entsprechenden Umweltschutzmaßnahmen zusätzliche Kosten verursacht.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der bisher gültigen Fassung des Tiroler Campinggesetzes zu verhängenden Strafen in Anbetracht der Strafhöhe nicht mehr zeitgemäß. Da sich das Campingtourismussegment sowohl qualitativ als auch hinsichtlich der Kosten für eine Nächtigung immens gesteigert hat, ist eine Strafe von 220,- Euro nicht mehr ausreichend empfindlich. Für „Wildkämpierer“, die mehrere Nächte unerkannt bleiben, ist die Bezahlung von 220,- Euro zumeist günstiger als die Beherbergung innerhalb eines ausgewiesenen Campingplatzes über denselben Zeitraum, womit das Wildkampieren eine erhöhte Attraktivität erfährt und die Strafen dahingehend anzupassen sind. Zusätzlich ergibt sich auch die Problematik, dass Wildkämpierer keiner behördlichen Meldung unterliegen, die im Rahmen eines Aufenthaltes auf einem behördlich genehmigten Campingplatz vom jeweiligen Betreiber für die Gäste veranlasst wird. Dahingehend ergibt sich aufgrund des nicht registrierten Aufenthaltes von Wildkämpierenden in Tirol auch ein sicherheitspolitisches Gefahrenpotenzial.

**Eine Erhöhung auf 600,- Euro ist somit im Sinne eines umweltfreundlichen und wertschöpfenden Qualitätstourismus notwendig.**

### 4. Zur fehlenden Änderung in § 6 Abs 1 lit c Z 4; Anhebung der Grenzen für Mobilheimflächen auf 40 Prozent der Gesamtfläche der Standplätze:

Wie bereits ausgeführt wurde, haben sich die touristischen Kundenbedürfnisse stark gewandelt, womit Faktoren wie ein nachhaltiges Urlaubserlebnis sowie Naturnähe bzw. Naturverbundenheit im Rahmen der Urlaubsplanung vieler potenzieller Gäste vermehrt Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wird jedoch die hohe Service- und Dienstleistungsqualität im Tiroler Tourismus als selbstverständliche Gegebenheit vorausgesetzt und es wird ein hoher Stellenwert auf Komfort und Infrastruktur gelegt. Dahingehend lässt sich auch ein immenser Anstieg der Nachfrage nach Mobilheimen erkennen. Deshalb ist in Anbetracht der Tatsache, dass in vergleichbaren Tourismusdestinationen wie Frankreich, Italien, Spanien oder auch Kroatien, bereits ein Großteil der Standplatzflächen auf Campingplätzen für mobile Mietunterkünfte ausgewiesen werden, **eine Erhöhung der Standplatzflächen für Mobilheime auf 40% der Gesamtfläche des Campingplatzes essenziell.** Auch im innerösterreichischen Vergleich der Rechtslagen zeigt sich, dass in keinem anderen Bundesland eine vergleichbar restriktive Handhabung der Mobilheimnutzung vorge-schrieben wird. Investorenmodelle auf Campingplätzen bleiben aufgrund der immer noch restriktiven Flächenbeschränkung auf weniger als die Hälfte der Gesamtfläche der Standplätze wirtschaftlich unattraktiv.

**Aus unserer Sicht ist es daher höchst bedauerlich, dass die (bereits im Vorfeld) von der Campingbranche geforderte Anhebung der prozentuellen Flächenbegrenzung für Mobilheime auf 40 Prozent der Gesamtfläche der Standplätze - statt den bisherigen 20 Prozent - keinen Eingang in den nunmehrigen Gesetzesentwurf gefunden hat.**

Diese zentrale Forderung der Campingplatzbetreiber ist von immenser Bedeutung hinsichtlich der wachsenden Nachhaltigkeits- und Komfortansprüchen der Kunden, die deshalb immer häufiger zum Mobilheim anstatt zum Wohnwagen oder zum Wohnmobil greifen. Die deutlich extensivere Gesetzeslage in mit Tirol konkurrierenden Regionen, stellt einen zunehmend unerträglicher werdenden Wettbewerbsnachteil der Tiroler Campingbetriebe dar. **Deshalb muss aus unserer Sicht erneut urgiert werden, dass eine Anhebung der Flächenbegrenzung für Mobilheime zum Zwecke der Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa unerlässlich ist.**

a) Abstellen auf die Sonderfläche Camping anstatt der Gesamtfläche der Standplätze

Um dem höchstbürokratischen Prozedere der Berechnung der Begrenzung von Mobilheimen anhand der Gesamtfläche der Standplätze vorzubeugen, fordern wir ergänzend, dass hinsichtlich der flächenmäßigen Begrenzung nicht mehr auf die Gesamtfläche der Standplätze, sondern auf die gesamte sonderflächengewidmete Fläche des Campingplatzes abgestellt wird. Dies würde auch für die Bezirksverwaltungsbehörden eine erhebliche Erleichterung hinsichtlich der Flächenberechnung darstellen. Insgesamt könnte damit ein nicht unerheblicher Zugewinn an Gestaltungsspielraum für die Mobilheimnutzung erreicht werden. Zusammenfassend bleibt zu konstatieren, dass die Erhöhung der Mobilheimgrenzen im Sinne eines zukunftssträchtigen Tiroler Campingtourismus eine unerlässliche Notwendigkeit darstellt.

5. Zur Änderung in § 2 lit a; Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit:

Im Hinblick auf den dem § 2 lit a Tiroler Campinggesetz laut Gesetzesentwurf anzufügenden Halbsatz zur „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“ möchten wir folgende Bedenken äußern: Einerseits möchten wir festhalten, dass eine Bestimmung, die der Sicherheit im Straßenverkehr dient, sich im Hinblick auf die gesetzliche Systematik im Tiroler Campinggesetz an falscher Stelle befindet und umso besser in den Gesetzkatalog der Straßenverkehrsordnung 1960 passen würde. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung in Frage zu stellen, da im Rahmen des § 2 lit a Tiroler Campinggesetz bereits unmissverständlich festgehalten wird, dass „Kampieren“ einzig und allein das Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften etc. im Rahmen des Tourismus darstellt. Eine Nächtigung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit ist selbst im touristischen Kontext keine touristische Nächtigung, sondern gerade eben eine Nächtigung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.

Insgesamt sehen wir daher keine Notwendigkeit der Ergänzung des § 2 lit a Tiroler Campinggesetz und sind vielmehr der Meinung, dass eine derartige Anpassung des Gesetzestextes im Ergebnis auch als eine Anleitung zum Wildkampieren fungieren kann. Wird die in Rede stehende Formulierung gesetzlich verankert, so besteht die Gefahr, dass jedwede Person, die vorsätzlich wild kampiert, sich auf diese Bestimmung beruft und jedes Kontrollorgan bei Verhängung einer adäquaten Strafe in Erklärungsnot gerät, da die wahre Intention des Wildkämpierers bzw. des die Fahrtüchtigkeit Wiederherstellenden wohl keines Beweises zugänglich ist. Daher wäre hier eine zusätzliche Differenzierung im Hinblick auf die jeweilige Lokalität notwendig: Wer seine Fahrtüchtigkeit wiedererlangen möchte, kann dies auf ausgewiesenen Parkplätzen entlang von Verkehrsrouten machen, und nicht in naturbelassenen Gegenden wie Seeufern oder auf Gebirgsstraßen.

Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die Errichtung von Freizeitwohnsitzen auf Campingplätzen von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Freizeitwohnsitze werden gemäß § 13 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) idgF als „Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden“ definiert, die daher nicht auf Campingplätzen errichtet werden dürfen, da jeder Campingplatz als Sonderfläche Camping gewidmet ist, auf welcher nur dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Gebäude und Anlagen samt den dazu-

gehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden dürfen, worunter Freizeitwohnsitze nicht zu subsumieren sind.

Weiters wird aufgrund der ohnehin überdurchschnittlich restriktiven Gesetzeslage zu Mobilheimen in Tirol der vermeintlich „schiefen“ Optik zum Bestand illegaler „Chaletdörfer“ auf Campingplätzen im topo- wie demographisch neuralgischen Bundesland Tirol vorgebeugt. Die Angst vor illegalen Freizeitwohnsitzen auf Campingplätzen ist somit unbegründet und trägt lediglich der Beschwichtigung medialer und populistischer Kritik Rechnung.

Zusammenfassend regen wir an, die von uns geforderten Anpassungen vorzunehmen und dementsprechend in den Gesetzesentwurf mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird, einzuarbeiten.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler  
Präsidentin



Mag.<sup>a</sup> Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin